

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1952

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 52	Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch	25	31. 1. 52	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
8. 2. 52	Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen	27	15. 2. 52	Befrucht: Wochenansweise	29
1. 2. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr		20. 2. 52	Mitteilung des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, seit dem 1. Oktober 1951	30
4. 2. 52	des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungs-			Berichtigung	30
1. 2. 52	anordnungen	28			

Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 22. Januar 1952.

Auf Grund der §§ 6, 10, 15, 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) und des § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 90) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Markttorte und nach Zustimmung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Für die nachbezeichneten Großmärkte und Schlachtviehmärkte werden folgende Markttage festgesetzt:

Aachen	Montag	Krefeld	Montag
Bochum	Montag	Mülheim (Ruhr)	Montag
Dortmund	Montag	Gummersbach	
Duisburg	Montag	Niederseßmar	Montag
Düsseldorf	Montag	Oberhausen	Montag
Essen	Montag	Siegen	Montag
Gelsenkirchen	Montag	Solingen	Montag
Hagen	Montag		und Freitag
Köln	Montag	Bielefeld	Dienstag
	und Freitag	Düren	Montag
M.Gladbach	Montag	Hamm	Dienstag
Recklinghausen	Montag	Kleve	Dienstag
Wuppertal	Montag	Lüdenscheid	Montag
Bonn	Montag	Moers	Montag
Heinsberg	Montag	Münster	Dienstag
Iserlohn	Montag	Wesel	Dienstag

§ 2

Die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen, Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens, Zahlungsbedingungen und amtliche Notierung (§§ 10 bis 13 des Vieh- und Fleischgesetzes) finden auf Schlachtviehmärkte Anwendung.

§ 3

(1) Die von den Verkäufern oder den Agenturen (Agenten und Landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) auszustellenden Marktschlußscheine haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Stückzahl
4. Art
5. Gattung
6. Preis je 50 kg Lebendgewicht
7. Amtlich festgestelltes Gewicht
8. Unterschrift des Verkäufers oder der Agentur.

An Stelle des Namens des Verkäufers können auch die Marktnummer und das Einsenderzeichen angegeben werden.

Das amtlich festgestellte Gewicht hat der amtliche Wäger unter Beifügung seines Namens einzutragen.

(2) Der Marktschlußschein ist in fünffacher Ausfertigung auszustellen. Alle Ausfertigungen müssen die gleiche Schlußschein-Nummer tragen. Alle Eintragungen in den Schlußscheiden dürfen nur im Durchschreibeverfahren erfolgen.

(3) Der Aussteller des Schlußscheines hat alle fünf Ausfertigungen unverzüglich dem amtlichen Wäger zur Eintragung des amtlichen Gewichtes zu übergeben. Nach Eintragung des amtlichen Gewichtes hat der Aussteller die Ausfertigungen wie folgt auszuhändigen:

- Die erste Ausfertigung dem amtlichen Wäger zur Weiterleitung an die Marktverwaltung als Unterlage für die amtliche Notierung,
- die zweite Ausfertigung zusammen mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender des Viehs,
- die dritte Ausfertigung dem Käufer,
- die vierte Ausfertigung der Inkassostelle am Markt.

Die fünfte Ausfertigung behält der Aussteller.

Auf die einzelnen Ausfertigungen der Schlußscheine sind die Empfangsberechtigten aufzudrucken.

(4) Auf einem Schlußschein darf immer nur ein Schlachtvieh (z. B. Rind, Schwein, Kalb, Schaf) eingetragen werden.

§ 4

Für die von den Agenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) auszustellenden Verkaufsabrechnungen wird der aus der Anlage 1 ersichtliche Inhalt vorgeschrieben.

§ 5

Auf Schlachtviehmärkten und den Großmärkten Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Köln, M.Gladbach, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Recklinghausen unterbleibt bei Kälbern — mit Ausnahme der Sonderklasse — und bei Schafen eine Einzeleinreihung in Handelsklassen.

§ 6

Fleischwarenfabriken und Großschlächtereien haben den Versand von Fleisch und Fleischzeugnissen über die Landesgrenze hinaus bis zum 10. eines jeden Monats (Abendtag) für den vorangegangenen Monat an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen auf dem Formblatt gemäß Anlage 2 zu melden. Erster Berichtszeitraum ist der Monat Januar 1952.

§ 7

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen wird zur Durchführung der Aufgaben, die ihm nach Maßgabe des Vieh- und Fleischgesetzes und der Durchführungsbestimmungen übertragen werden, als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723) bestimmt.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes wegen Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Lübke.

(Anschrift des meldepflichtigen
Betriebes)

Meldung

über den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen

auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 und des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetz vom 22. Januar 1952 gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Durchführung der Meldepflicht vom 21. Juni 1951 — VI/1—6131—917/51 —.

Monat 19.....

Versand aus Nordrhein-Westfalen in folgende
Empfangsländer

Empfangsgebiet:	Fleisch		
	insgesamt	davon Schweine- fleisch kg	Fleisch- erzeugnisse
1. Bayern			
2. Württemberg-Baden			
3. Hessen			
4. Schleswig-Holstein			
5. Hamburg			
6. Niedersachsen			
7. Bremen			
8. Rheinland-Pfalz			
9. Baden			
10. Würt.-Hohenzollern			
11. West-Berlin			
12. Sowj. Besatzungszone			
13. Ausland			
14. Insgesamt:			

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

An das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 24 a.

— GV. NW. 1952 S. 25.

Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 8. Februar 1952.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl I S. 223), in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl S. 61) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken dürfen die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise (Tages- und Stundensätze) nicht überschritten werden.
- (2) In den Höchstsätzen ist das Entgelt für den Fuhrmann und das Fahrzeug enthalten. Die Sätze schließen auch die Vergütung für die ortsübliche Mithilfe des Fuhrmannes beim Be- und Entladen ein. Für darüber hinaus gehende Leistungen kann eine angemessene Vergütung berechnet werden.
- (3) Wird bei Abrechnung nach Tagessätzen das Gespann mehr als 8 Stunden arbeitstäglich beschäftigt, so kann für den Fuhrmann für jede Überstunde der ortsübliche Satz für Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertags-Arbeit zuzüglich eines Zuschlages von 30 % in Rech-

nung gestellt werden. Das Lohnverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Fuhrmann wird durch diese Regelung nicht berührt.

- (4) Die Preise verstehen sich für Fahren mit schwerem Gespann. Soweit Fahren mit leichtem Gespann ausgeführt werden, sind die in der Anlage verzeichneten Höchstpreise um mindestens 10 % herabzusetzen.

Leichte Pferde sind: Kleinpferde und leichte Warmblutpferde (7—11 Ztr. schwer).

§ 2

- (1) Das Entgelt für die Fuhrleistung richtet sich nach der Preisstufe des Ortes, in dem das Unternehmen betrieben wird. Werden Fuhrleistungen regelmäßig an Orten einer höheren Preisstufe ausgeführt, so gelten für diese Fuhrleistungen die Höchstpreise der höheren Preisstufe.
- (2) Die Fahrzeit ist von Stall zu Stall zu berechnen. Als Mindestzeit für eine Fuhrleistung dürfen 2 Stunden berechnet werden, sofern sich nicht eine weitere Fuhrleistung für einen anderen Auftraggeber anschließt. Angebrochene Stunden können auf halbe Stunden aufgerundet werden.
- (3) Vom Fuhrunternehmer zu vertretende Arbeitspausen (z. B. Futterpausen) dürfen nicht in die Beschäftigungszeit eingerechnet werden.

§ 3

Statt der Tagessätze können auch Leistungssätze vereinbart werden. Zu ihrer Errechnung ist der nach § 1 zulässige Tagessatz durch die Transportmenge zu teilen, die in 8 Stunden geleistet werden kann.

Leistungssätze dürfen nur angewandt werden, wenn das Gewicht der Ladung durch Messen, Wiegen oder Zählen der verladenen Einheiten eindeutig festgestellt werden kann.

§ 4

Der Fuhrunternehmer hat für jede Leistung das Fuhr-entgelt in Angebot, Abrechnung und Quittung getrennt auszuweisen und dabei die Art des Gespanns, den Tages- bzw. Stundensatz und die Dauer des Einsatzes für die Fuhrleistung anzugeben.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und der Vollmachtspediteure, sowie für Fuhrleistungen, für die besondere Preisvorschriften bestehen.

§ 6

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den nach §§ 1 und 2 zulässigen Sätzen dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle diese zulassen oder anordnen.

§ 7

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1—5 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl S. 193) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl I S. 78) bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisvorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen außer Kraft, soweit sie die Preise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken betreffen. Die Vorschrift des § 5 bleibt hiervon unberührt.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Preisbildungsstelle —

In Vertretung:
Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen.

	Einspanner		Zweispänner	
	Tages-	Std.-	Tages-	Std.-
	Satz	Satz	Satz	Satz
	DM	DM	DM	DM
Ortsklasse I	34,—	4,25	50,—	6,25
Landkreis Altena				
Stadtkreis Lüdenscheid				
Stadtkreis Remscheid				
Stadtkreis Solingen				
Stadtkreis Wuppertal				
Ortsklasse II	30,—	3,75	43,—	5,40
Stadtkreis Aachen				
Landkreis Arnsberg				
Landkreis Bielefeld				
Stadtkreis Bielefeld				
Stadtkreis Bochum				
Stadtkreis Bonn				
Stadtkreis Bottrop				
Landkreis Brilon				
Landkreis Castrop-Rauxel				
Landkreis Detmold				
Stadtkreis Dortmund				
Stadtkreis Duisburg				
Stadtkreis Düsseldorf				
Landkreis Düsseldorf-Mettmann				
Ennepe-Ruhr-Kreis				
Stadtkreis Essen				
Landkreis Euskirchen				
Stadtkreis Gelsenkirchen				
Stadtkreis Gladbeck				
Stadtkreis Hagen				
Stadtkreis Hamm				
Stadtkreis Herne				
Landkreis Höxter				
Stadtkreis Iserlohn				
Stadtkreis Köln				
Stadtkreis Krefeld				
Landkreis Lemgo				
Stadtkreis Lünen				
Landkreis Meschede				
Stadt Minden				
Landkreis Monschau				
Stadtkreis Mülheim (Ruhr)				
Stadtkreis M.Gladbach				
Stadtkreis Münster				
Stadtkreis Neuß				
Oberberg. Kreis				
Stadtkreis Oberhausen				
Landkreis Olpe				
Stadtkreis Recklinghausen				
Rheinl.-Berg. Kreis				
Stadtkreis Rheydt				
Ruhr-Wupper-Kreis				
Stadtkreis Siegen				
Landkreis Siegen				
Sieg-Kreis				
Landkreis Schleiden				
Stadtkreis Viersen				

	Einspanner		Zweispänner	
	Tages-	Std.-	Tages-	Std.-
	Satz	Satz	Satz	Satz
	DM	DM	DM	DM
Stadtkreis Wanne-Eickel				
Landkreis Warburg				
Stadtkreis Wattenscheid				
Stadtkreis Witten				
Landkreis Wittgenstein				

Ortsklasse III 26,— 3,25 36,— 4,50
Alle übrigen nicht in I—II aufgeführten Kreise.

— GV. NW. 1952 S. 27.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22. Januar 1952 S. 24 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zum Ausbau einer Ersatzstraße für die Bundesstraße Nr. 56 bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 28.

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 1951 S. 317 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für die Unterhaltung der 50-kV-Leitung Metelen—Coesfeld in den Kreisen Steinfurt, Ahaus und Coesfeld bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 28.

Düsseldorf, den 11. Februar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1952 S. 2 die Anordnung über die Anwendung des vereinfachten Enteignungsrechts in den Enteignungsverfahren, welche auf Grund der Anordnungen vom 4. August 1949 und vom 15. Dezember 1950 zu Gunsten der Elektrizitätswerk Wesertal G. m. b. H. in Hameln zur Durchführung kommen, bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 28.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	94 561	— — 107 559	Grundkapital	65 000	— —
Postscheckguthaben . . .	21	— + 20	Rücklagen und Rückstel- lungen	71 499	— —
Wechsel	63 639	— — 62 415	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	81 000	— + 3 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	604 384	— 212 127
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	253	+ 60
a) am offenen Markt gekauft	14 799	— — 4	c) von öffentlichen Ver- waltungen	66 835	+ 14 395
b) sonstige	75	— — 4	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 819	+ 2 011
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	99 586	— 7 204
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	— — 3 254	f) von ausländischen Ein- legern	219	788 096 — 4 — 202 869
b) angekaufte	71 049	— 3 254 — 3 254	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . .	60 890	+ 60 890
Lombardforderungen gegen			Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	8 364	— — 33 341
a) Wechsel	1	— 2 564	Sonstige Verbindlichkeiten	72 142	— — 881
b) Ausgleichsforderungen	12 965	— 4 894	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(898 873)	(+ 41 146) —
c) Sonstige Sicherheiten	48	+ 47 — 7 411			
Beteiligung an der BdL . .	28 000	— —			
Sonstige Vermögenswerte .	68 599	— + 1 422			
	1 065 991	— 176 201		1 065 991	— 176 201

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll 110 981
Reserve-Ist 110 981

Veränderungen gegen
den Vormonat

+ 14
+ 14

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Januar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Kriege, Geiselhart, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1952 S. 29.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	77 065	— — 17 496	Grundkapital	65 000	— —
Postscheckguthaben . . .	49	— + 28	Rücklagen und Rückstel- lungen	71 499	— —
Wechsel	71 574	— + 7 915	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	109 900	— + 28 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)*)	713 958	+ 109 574
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	251	— 2
a) am offenen Markt gekauft	14 799	— —	c) von öffentlichen Ver- waltungen	42 122	— 24 713
b) sonstige	75	— —	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	15 415	— 1 404
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	89 835	— 9 751
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	— — 1 303	f) von ausländischen Ein- legern	296	861 877 + 77 + 73 781
b) angekaufte	69 746	— 1 303 — 1 303	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . .	—	— 60 890
Lombardforderungen gegen			Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	5 590	— — 2 774
a) Wechsel	36	+ 35	Sonstige Verbindlichkeiten	73 712	— + 1 570
b) Ausgleichsforderungen	5 539	— 7 426	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(862 108)	(— 36 765) —
c) Sonstige Sicherheiten	1	— 47 — 7 438			
Beteiligung an der BdL . .	28 000	— —			
Sonstige Vermögenswerte .	69 680	— + 1 081			
	1 077 678	+ 11 687		1 077 678	+ 11 687

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll 110 981
Reserve-Ist 110 981

Veränderungen gegen
den Vormonat

+ 14
+ 14

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll 712 124
Reserve-Ist 730 263

Überschußreserven . . 18 141

Summe der Überschrei-
tungen 19 057

Summe der Unterschrei-
tungen 916

Überschußreserven . . 18 141

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart, Braune.

— GV. NW. 1952 S. 29.

